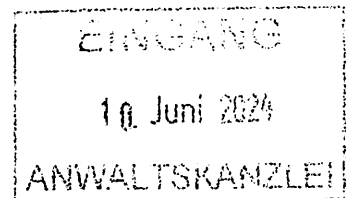


Aktenzeichen:

4 T 80/23

11 XIV 91/23 B AG Mannheim



Landgericht Mannheim

Beschluss

In der Abschiebungshauptsache, betreffend

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz: [REDACTED] 23 Fa08 FA

Weiterer Beteiligter: **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Gz: [REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

wegen Anordnung von Ausreisegewahrsam zur Sicherung der Durchführung der Abschiebung
hier: Beschwerde des Betroffenen

hat das Landgericht Mannheim - 4. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 05.06.2024 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 06.04.2023, Az. 11 XIV 91/23 B, den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Der Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.
3. Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Kosten des Betroffenen werden der beteiligten

Behörde auferlegt.

4. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 € festgesetzt.

5. Die Rechtsbeschwerde gegen diesen Beschluss wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Betroffene, geboren am [REDACTED] ist gambischer Staatsangehöriger und reiste am [REDACTED].2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 26.04.2016 stellte er einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 30.08.2017 abgelehnt wurde. Das BAMF forderte den Betroffenen auf, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise drohte die Behörde die Abschiebung nach Gambia an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Entscheidung befristet.

Am 08.09.2017 erhob der Betroffene Klage zum Verwaltungsgericht Karlsruhe gegen diesen Bescheid. Die Klage wurde mit Urteil vom 19.10.2021 (Az.: A 3 K 12142/17) abgewiesen. Das Urteil ist seit dem 28.12.2021 rechtskräftig.

Der Betroffene wurde in der Folgezeit aufgrund fehlender Reisedokumente geduldet. Im Juli 2022 legte der Betroffene seinen bis [REDACTED] 2025 gültigen Reisepass vor.

Der Betroffene trat im Bundesgebiet mehrfach strafrechtlich in Erscheinung. Der Bundeszentralregisterauszug vom 26.08.2022 (S. 178 A.A.) enthält zwei Einträge.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts [REDACTED] vom [REDACTED].2019, Az. [REDACTED]/19, wurde der Betroffene wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 8,00 Euro verurteilt.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts [REDACTED] vom [REDACTED].2019, Az. [REDACTED]/19, wurde der Betroffene wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 8,00 Euro verurteilt.

Die antragstellende Ausländerbehörde beabsichtigte, den Betroffenen nach Gambia abzuschieben und beantragte am 23.03.2023, gegen den Betroffenen einstweilig Ausreisegewahrsam zur Sicherung der Abschiebung vom 05.04.2023 bis zum 11.04.2023 anzuordnen. Mit Beschluss vom 23.03.2023 ordnete das Amtsgericht Mannheim antragsgemäß im Wege der einstweiligen Anordnung Ausreisegewahrsam zur Sicherung der Abschiebung für den Zeitraum vom 05.04.2023 bis zum 11.04.2023 sowie die sofortige Wirksamkeit an.

Der Betroffene wurde am 05.04.2023 durch die Polizei festgenommen.

Mit Schreiben vom 05.04.2023 beantragte die zuständige Ausländerbehörde gegen den Betroffenen Abschiebegewahrsam zur Sicherung der Abschiebung bis zum 14.04.2023 mit sofortiger Wirksamkeit anzuordnen.

Zur Begründung verwies die Antragstellerin darauf, dass die Ausreisefrist abgelaufen sei und der Betroffene aufgrund des rechtskräftigen Bescheids vom 30.08.2017 vollziehbar ausreisepflichtig sei. Eine Rückführung des Betroffenen sei für den ■■■■.2023 aus der Abschiebeeinrichtung Pforzheim heraus auf einem Linienflug mit Sicherheitsbegleitung in sein Heimatland Gambia geplant. Aufgrund der wiederholten strafrechtlichen Verurteilungen habe der Betroffene ein Verhalten gezeigt, aufgrund dessen mit einer wesentlichen Erschwerung oder Vereitelung der Abschiebung zu rechnen sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Antrag vom 23.03.2023 (Bl. 1 ff d. A.) Bezug genommen.

Am 06.04.2023 hörte das Amtsgericht Mannheim den Betroffenen an und ordnete mit Beschluss vom selben Tage Abschiebegewahrsam zur Sicherung der Abschiebung vom 05.04.2023 bis 14.04.2023 sowie die sofortige Wirksamkeit an.

Am 07.04.2023 wandte sich die Mutter des gemeinsamen Sohnes des Betroffenen an das Regierungspräsidium und teilte mit, dass der Betroffene Vater eines im Bundesgebiet ansässigen Kindes sei (S. 319 A.A.). Am 11.04.2023 wurde der Betroffene aus dem Abschiebegewahrsam entlassen.

Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 11.04.2023 legte der Betroffene Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 06.04.2023 ein und beantragte festzustellen, dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten verletzt hat. Ferner beantragt er, ihm Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten zu bewilligen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 11.04.2023 half dieses der Beschwerde nicht ab und legte die Beschwerde dem Landgericht Mannheim - Beschwerdekammer - zur Entscheidung vor. Die Kammer zog die Ausländerakte bei und gab den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 19.06.2023 begründete der Betroffene seine Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 06.04.2023. Dazu lässt er vortragen, die Ermessensausübung des Amtsgerichts Mannheim sei fehlerhaft. Der Betroffene habe im Bundesgebiet einen Sohn. Aus diesem Grund sei auch die Abschiebemaßnahme storniert worden.

Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens vor. Der Betroffene sei nicht belehrt worden, dass er das Recht habe, einen Verfahrensbevollmächtigten zur Anhörung beizuziehen. Diese sei aber zwingend geboten.

Schließlich werde das Vorliegen der Ausländerakte beim zuständigen Haftrichter vor Erlass der Entscheidung mit Nichtwissen bestritten.

II.

1. Die Beschwerde des Betroffenen ist zulässig.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 06.04.2023 ist gemäß §§ 106 Abs. 2 AufenthG, 58 Abs. 1 FamFG die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, §§ 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG, 64, 10 Abs. 2 FamFG.

Der Feststellungsantrag nach § 62 Abs. 1 FamFG ist ebenfalls zulässig. Es besteht ein besonderes Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung. Eine Freiheitsentziehung greift in der Regel derartig tief in das Grundrecht einer Person ein, dass auch nach Erledigung des Eingriffs ein Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtswidrigkeit schutzwürdig ist (BVerfG, Beschluss vom 5.12.2001 – 2 BvR 527/99 – BVerfGE 104, 220-238, Rn. 38).

2. Die Beschwerde des Betroffenen hat auch in der Sache Erfolg.

a) Die Anordnung des Ausreisegewahrsams ist zwar nicht schon deshalb rechtswidrig, soweit das Vorliegen der Ausländerakte vor Erlass der Anordnung bestritten wird.

Das Gericht hält in seinem Beschluss vom 06.04.2023 fest, dass die Ausländerakte in digitaler

Form vor Erlass der Anordnung vorlag (S. 2 des Beschlusses). Ein gerichtlicher Beschluss hat volle Beweiskraft bezüglich seines Inhalts, § 417 ZPO. Dies deckt sich zudem mit dem Inhalt der Ausländerakte, aus welcher hervorgeht, dass mit dem Antrag des Regierungspräsidiums vom 05.04.2023 die Ausländerakte per CloudLink zur Verfügung gestellt wurde (S. 310 A.A.).

b) Die Anordnung des Ausreisegewahrsams ist aber deshalb rechtswidrig, weil das Amtsgericht Mannheim bei seiner Entscheidung von seinem Anordnungsersessen keinen Gebrauch gemacht hat.

aa) Der Anordnung des Ausreisegewahrsams lag zwar ein zulässiger Antrag gemäß § 417 Abs. 1 FamFG zugrunde. Insbesondere erläutert die Antragstellerin darin die beantragte Gewahrsamsdauer unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots nach §§ 62b Abs. 3, 62 Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (Fassung vom 21.12.2022, gültig vom 31.12.2022 bis 26.02.2024, im Folgenden a.F.). Die Darlegungen dürfen knapp gehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falles ansprechen (vgl. BGH, Beschluss vom 10.05.2012, Az.: V ZB 246/11, juris Rn. 9). Das ist bei dem Antrag der Antragstellerin der Fall. Ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, ist eine Frage der Begründetheit.

Auch hat das Amtsgericht die materiellen Voraussetzungen des Ausreisegewahrsams gemäß § 62b Abs. 1 AufenthG a.F. zu Recht angenommen. Die tatsächlichen Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag der Antragstellerin sowie der Ausländerakte. Es besteht kein Anlass, an dem dargestellten und – soweit erheblich – in den Akten belegten Ablauf zu zweifeln. Der Betroffene hat die Feststellungen auch nicht ausdrücklich bestritten.

bb) Das Amtsgericht Mannheim hat aber von seinem Anordnungsersessen keinen Gebrauch gemacht.

Dem Haftrichter steht bei der Anordnung von Ausreisegewahrsam nach § 62b Abs. 1 Satz 1 AufenthG a.F. ein Ermessen zu. Er kann den Ausreisegewahrsam anordnen, aber auch davon absehen. Er kann dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit deshalb nicht nur bei der Bestimmung der Länge des anzuordnenden Ausreisegewahrsams, sondern auch dadurch Rechnung tragen, dass er von der Anordnung trotz Vorliegens der Voraussetzungen absieht. Die Anordnung von Ausreisegewahrsam ist deshalb nur rechtmäßig, wenn der Haftrichter nicht nur das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 62b AufenthG a.F. festgestellt, sondern auch sein Anordnungsersessen pflichtgemäß ausgeübt und eine Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Betroffenen und dem staatlichen Interesse an der zügigen Durchführung der Abschiebung vorgenommen hat. Die für die Ermessensausübung maßgeblichen Gründe sind - wenn auch in

knapper Form - in der Entscheidung darzulegen, § 38 Abs. 3 Satz 1, § 96 Abs. 2 FamFG (BGH Beschluss vom 23.02.2021 - XIII ZB 50/20, juris Rn. 23).

Die Ausübung des Ermessens bei der Anordnung des Ausreisegewahrsams nach § 62b AufenthG a.F. erfordert eine Berücksichtigung der relevanten persönlichen Umstände des Betroffenen (BGH, a.a.O., juris, Rn. 26.). Werden die relevanten persönlichen Umstände des Betroffenen im Ermessen nicht berücksichtigt, stellt dies einen Verfahrensfehler dar.

Dies ist im angefochtenen Beschluss vom 06.04.2023 nicht geschehen, so dass ein Ermessensfehler anzunehmen ist. Das Amtsgericht hat den Betroffenen zwar ordnungsgemäß zu seinen persönlichen Umständen angehört. Der Inhalt der Anhörung ist aber nicht Teil der Verhältnismäßigkeitsabwägung und damit nicht zur vervollständigten Entscheidungsgrundlage geworden.

In der Anhörung gab der Betroffene an, im Bundesgebiet einen Sohn zu haben, um welchen er sich auch kümmere. Hierbei handelte es sich aufgrund der Angaben des Geburtsdatums und des Wohnorts des Jungen auch um einen substantiierten Vortrag.

Ob die Bindung zu seinem Sohn zum Zeitpunkt des Beschlusses in ihrer Ausgestaltung tatsächlich einen die Abschiebung hindernden Umstand darstellte, muss für die Bewertung des Ermessensfehlers dahinstehen. Jedenfalls lag ein begründeter Anhaltspunkt für diesen Umstand vor, der in der Verhältnismäßigkeitsprüfung des Amtsgerichts - der Abwägung der Freiheitsgrundrechte des Betroffenen mit dem staatlichen Interesse an einer zügigen Durchführung der Abschiebung - hätte berücksichtigt werden müssen. Nach dem Vortrag des Betroffenen durfte das Amtsgericht Mannheim seinem Beschluss vom 06.04.2023 nicht mehr zugrunde legen, dass der Betroffene im Bundesgebiet keine familiären Bindungen habe. Mit den Aussagen des Betroffenen in der Anhörung hat sich das Amtsgericht in keiner Weise auseinandergesetzt. Es hat dem Beschluss den Sachstand vor der Anhörung zugrunde gelegt.

Eine Heilung dieses Ermessensnichtgebrauch durch die Ausübung des Ermessens in der Beschwerdeinstanz ist nach Erledigung der Hauptsache nicht mehr möglich.

Im Beschwerdeverfahren setzt grundsätzlich das Beschwerdegericht als weiteres vollständiges Tatsachengericht sein eigenes pflichtgemäßes Ermessen an die Stelle des Ermessens des Ausgangsgerichts (Sternal in Sternal, FamFG, 21. Aufl. 2023, Rn. 120 zu § 68 FamFG).

Anders als im normalen Beschwerdeverfahren ohne Erledigung kann eine Heilung nach § 62 FamFG relevanter Verfahrensmängel im Feststellungsverfahren aber nicht mehr eintreten. Der

Beschwerdeführer war dann bereits den Folgen einer verfahrensfehlerhaft zustande gekommenen Entscheidung ausgesetzt, ohne sich in einem vollständig rechtsstaatlichen Verfahren dagegen wehren zu können (Abramenko in: Prütting/Helms, FamFG, 6. Auflage 2023, § 62 FamFG, Rn. 11a; so auch BGH, Beschluss vom 23.02.2021 – XIII ZB 50/20 – juris, Rn. 26, „nur für die Zukunft“; siehe auch LG Osnabrück, Beschluss vom 29.11.2021, Az.: 11 T 49 516/21).

Der Betroffene befand sich vom 05.04.2023 bis zum 11.04.2023 in Abschiebegewahrsam und musste den rechtswidrigen Beschluss gegen sich gelten lassen.

3. Die beantragte Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. §§ 114, 119 ZPO nicht zu bewilligen. Verfahrenskostenhilfe kann bei Vorliegen einer Bedürftigkeit und hinreichender Erfolgsaussichten gewährt werden. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, weil eine Erklärung des Betroffenen über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen trotz Ankündigung nicht abgegeben wurde.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1, 430 FamFG. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren ist auf 5.000 EUR festzusetzen. Dies beruht auf §§ 36 Abs. 3, 61 GNotKG.

Gründe gemäß § 70 Abs. 2 FamFG, die Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 1 und 3 FamFG zuzulassen, sind nicht gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit welcher der Gegenstandswert festgesetzt wurde, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Mannheim
A 1, 1
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist

ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Vorsitzende Richterin
am Landgericht


Richter
am Landgericht


Richterin
am Amtsgericht